



Neuregelung des Gründungszuschusses

Lange wurde es angekündigt und nun am 25. November im Bundesrat verabschiedet, voraussichtlich ab dem 10. bis 15. Dezember 2011 wird sich bei der Förderung von Existenzgründungen Einiges ändern. Der Gründungszuschuss für Arbeitslose wird reformiert.

Der Gründungszuschuss wird an Personen, die aus der Arbeitslosigkeit heraus gründen, für die erste Zeit der Selbstständigkeit als Unterstützung gewährt. In der ersten Förderphase, bisher neun Monate, können Gründer einen Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes I zuzüglich 300 Euro monatlich erhalten. In einer zweiten Phase, bisher sechs Monate, ist auf Antrag noch die Weitergewährung der Pauschale von 300 Euro möglich.

Für den Erhalt des Gründungszuschusses müssen Existenzgründer bei den Agenturen für Arbeit unter anderem ein von einer fachkundigen Stelle auf Tragfähigkeit überprüftes Geschäftskonzept vorlegen. Dieses haben in den vergangenen Jahren viele Kollegen mit der BBK erarbeitet.

Nach zahlreichen Diskussionen wurde diese Regelung nun reformiert. Der Gründungszuschuss bleibt grundsätzlich erhalten, erfährt aber einschneidende Veränderungen:

1. Der Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss entfällt. Die Förderung wird zu einer Ermessensleistung der jeweiligen Arbeitsagentur.
2. Die erste Förderungsphase wird auf sechs Monate gekürzt. Dies ist die Phase in der der Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes (ALG I) zuzüglich einer 300-Euro-Pauschale für die Sozialversicherung gezahlt wird. Bisher betrug diese erste Förderphase neun Monate. Im Gegenzug dazu verlängert sich die zweite Förderphase, in der nur noch die 300-Euro-Pauschale gewährt werden kann, von sechs auf neun Monate.
3. Die Existenzgründer im Allgemeinen müssen sich frühzeitiger auf Ihre Existenzgründung vorbereiten, wenn Sie den Gründungszuschuss erhalten wollen. Ab Herbst müssen Sie spätestens 150 Tage vorm Auslaufen Ihres ALG-I-Anspruchs einen Antrag stellen, bislang waren es 90 Tage. Für die Kollegen sicher der Punkt, der sich am wenigsten auswirkt.

Die größte Veränderung stellt sicher die Wandlung von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung dar. Ermessen bedeutet, dass die Agenturen für Arbeit künftig beim Gründungszuschuss einen größeren Gestaltungsspielraum haben. Ist der Gründer wirklich für die Selbstständigkeit geeignet? Gibt es eventuell ein passgenaues Angebot zur abhängigen Beschäftigung? Solche Fragen werden neben dem Votum der fachkundigen Stelle zum Geschäftskonzept in den Gesprächen mit den Sachbearbeitern der Agenturen ein größeres Gewicht erhalten. Vergleichbar mit einem Vorstellungsgespräch wird es darauf ankommen, sein Gegenüber von sich und seinen Plänen zu überzeugen.

Manch einer befürchtet nun von der Willkür des Beraters vor Ort abhängig zu sein. Doch hinter der Entscheidung müssen auch zukünftig sachliche Gründe stehen, die dem Antragsteller auch mitgeteilt werden. Entscheidend ist auch, dass ein Antrag auf Gründungszuschuss nicht wegen fehlender Budgets abgelehnt werden kann. Auch zukünftig bleibt bei Ablehnung der kostenlose Widerspruch möglich.

Entstanden ist die Neuregelung laut Frau von der Leyen, um den sogenannten Mitnahmeeffekt zu verhindern. Gemeint sind hiermit Gründungen, die sozusagen nur vollzogen wurden, um dem Bezug des Arbeitslosengeldes II aus dem Weg zu gehen. Interessant ist hierbei, dass das zur Bundesagentur für Arbeit gehörende Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gerade eine umfangreiche Studie unter dem Titel „Die Praxis des Gründungszuschuss“ veröffentlicht hat, die zu anderen Ergebnissen kommt und in der nun getroffenen Regelung auch mehrere Gefahren sieht.

Ähnlich wurde die geplante Reform im Bundesrat auch noch stark von Mitgliedern der CDU/CSU und FDP kritisiert und abgelehnt, dann aber im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales und der anschließenden Bundestagsabstimmung befürwortet!

Die Studie sieht zwei Gefahren. Zum einen, dass über die Förderung von Gründungsprojekten nach nicht-wirtschaftlichen Kriterien entschieden wird. Die Erfahrungen mit der Gewährung der zweiten Förderphase, die bereits jetzt eine Ermessensleistung ist, legen nahe, dass insbesondere budgetäre Erwägungen eine sachlich-inhaltliche Bewertung von Gründern und Gründungsprojekten überlagern können. Zum anderen, dass die Implementation des Gründungszuschusses nicht mehr relativ einheitlich und vergleichbar erfolgt, sondern noch stärker als bisher von der Person des Vermittlers und der Agentur abhängt.

Wie sich die Situation in der Praxis entwickelt bleibt abzuwarten. Für ZDS-Mitglieder besteht auch weiterhin die Option in der wichtigen Phase der Gründung auf die Begleitungsangebote vom Arbeitnehmerservice und speziell der BBK zurückzugreifen.

Ihr Team der BBK